

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Mittwoch, den 8 April 1801. Viertes Quartal.

Den 18 Germinal IX.

Gesetzgebender Rath, 14. März.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Berichts der Petitionencommission über
die Bittschrift der Munizipalität von Locarno.)

Entblößt von allen Mitteln, solche Unkosten zu be-
streiten, und in Betrachtung der Armut des größten
Theils der Einwohner dieser Gemeinde, welche mit
Noth sich den Lebensunterhalt verschaffen können, und
zugleich in der Ueberzeugung, daß der Unterhalt der
helvetischen Truppen der ganzen Republik obliege, bittet
die Munizipalität der Gemeinde Locarno den gesetzg.
Rath, solche Vorkehrungen zu treffen, damit diese Ge-
meinde von einer Last befreit werde, die sie unter dem
Drucke der gegenwärtigen Umstände zu tragen nicht im
Stande ist.

Die Pet. Commission schlägt ihnen vor B. G., die
Beschwerde der Munizipalität Locarno an die Vollzie-
hung zu übersenden, mit der Empfehlung, die gerechte
Klage und traurige Lage derselben in Betrachtung zu
ziehen, und ihr, soweit die Umstände es erlauben, zu
entsprechen. Angenommen.

2. Die Gemeindeskammer der Gemeinde Riva St.
Vitale im Distrikt und Canton Lugano, auf das An-
suchen der Gemeinheit ihrer Mitbürger, bittet, die
durch den Tod ihres Erzbüters Carlo Pozzi ledig ge-
wordene Pfarrstelle, welche vorher durch die obren geist-
lichen Behörden besetzt wurde, durch die Gemeinde selbst
besetzen zu können. Sie sagt zwar, daß der Beschuß
vom 22. Jenner 1800 die alte Disciplin der Kirche,
Polizey und Gebräuche in Rücksicht der Ernennungen zu
den Pfarrstellen und Pfänden provisorisch bestätige,
allein durch diese provisorische Verfugung, glaubt die
Gemeindeskammer von Riva, habe sich der Gesetzge-
bungsrath vorbehalten, die Pfarrernennungen durch

ein positives Gesetz zu bestimmen; daher glaubt sich dies-
selbe berechtigt, anzufragen: ob der gesetzg. Rath in
den gegenwärtigen Umständen schicklich finde, ein Ge-
setz über diesen Gegenstand zu machen?

Zu diesem Ende hat die Verwaltungskammer auf
das Begeheen der Gemeindeskammer von Riva, (wie
es sich aus einem Begleitungsschreiben des Reg. Statt-
halters ergiebt), den Bischof von Como durch ein Schrei-
ben ersucht, die Ernennung ausschieben und die Ent-
scheidung der helvetischen Regierung abzuwarten, worüber
aber bis jetzt noch keine Antwort eingelangt ist.

Ihre Commission, in Betrachtung, daß durch den
obenerwähnten Beschuß die alte Disciplin der Kirche
und Gebräuche in der Besetzung der Pfarr- und an-
dern Pfänden in Kraft bleiben solle; und in Betrach-
tung, daß auch ein zu machendes Gesetz nicht auf den
gegenwärtig vorhandenen Fall zurückwirken könne, trägt
darauf an, in das Begehr der Gemeindeskammer von
Riva St. Vitale nicht einzutreten. Angenommen.

3. Der Regierungsstatthalter des Cantons Lugano,
auf Begehren der exvicini (Gemeindsbürger) und
exforastieri (Einwohner) der Gemeinde Agno, Canton
und Distrikt Lugano, übersendet dem Gesetzgebungsrath
die Gründe und Gegengründe dieser beyden Classen von
Bürgern, welche wünschen, daß die Streitigkeiten, die
sie miteinander wegen der Vertheilung einiger Gemein-
güter haben, die die erstern, nemlich die exvicini vor-
nehmen wollen, vom Gesetzgebungsrath entschieden
und dem obwaltenden Prozesse ein Ende gemacht werde.

Der Regierungsstatthalter hofft endlich, daß eine all-
gemeine Entscheidung über diesen Gegenstand, alle ähn-
lichen Fälle bestimmen werde, in welchen viele Gemein-
den dieses Cantons sich befinden; und mehrere Prozesse
abhalten wird, die im Punkt waren auszubrechen,

und die die Erwartung der Entscheidung dessenigen der Gemeinde Agno allein aufhältet.

Die Commission glaubt, nicht in Rücksicht des vorliegenden Falles, sondern in der Absicht, die drohenden Prozesse, die in den meisten Gemeinden des Kantons Lugano ausbrechen könnten, zu verhindern, Ihnen vorzuschlagen zu müssen, daß Schreiben des Regierungsschultheißen von Lugano nebst den eingesandten Schriften der Bürger von Agno, an die Polizeycommision zu wenden, damit sie in Erläuterung des Gesetzes über die Bürgerrechte, etwas vorschlage, das diesen auszubreichenden Streitigkeiten zuvorkomme. Angenommen.

4. Aufgeweckt durch das wohlthätige Gesetz vom 15. Dec. 1800 sehn die sämtlichen Theilhaber der 78 Fucharten haltenden wohlgelegenen Allment zu Worb-Dist. Höchstetten, ein: daß dieses Gemeindgut, das bisher ohne Verbesserungsanstalt als eine sumpfige Kuh- und Geiswoide benutzt wurde, in Privateigentum vertheilt und (welches ohne Schwierigkeit geschehen kann) abgezapft, sich unverzüglich zum fruchtbaren Land qualifizieren werde. Die armen wie die reichen Gemeindgenossen sind sämtlich so wohl von der Gemeinnützigkeit des beyliegenden Vertheilungsprojekt überzeugt, daß sie ohne einige Opposition denselben einmütig zur fördersamen Ratifikation empfehlen. Möge es der hezigen und künftigen Gesetzgebung in jedem andern wie in diesem Fach gelingen, gemeinschädliche Vorurtheile einer alten Trägheit, durch einen weisen Wink zu zerstreuen!

Die Pet. Commission tragt darauf an, diesen Theingenprojekt der Finanzeommision zur näheren Prüfung zu überweisen. Angenommen.

5. B. J. L. Bourgeaud begeht, daß sein vom Erschatz freyer Weinberg, auch keine Einregistriungsgebühr zahlen müsse. Wird abgewiesen.

Ein Mitglied macht folgenden Antrag:

Auch ich, B. Gesetzgeber, möchte die wenigen Augenblicke unserer Einstweiligkeit benutzen, um meiner und Ihrer Humanität ein ewiges Denkmal zu stifteten.

Kennen Sie nicht einen Greisen, der in Bodmers patriarchalischer Hütte, an den Ufern der Limmat, die Morgenröthe von Deutschlands Literatur aufgehen sah? der in Helvetiens Gefilden die Clasiker von Rom und Griechenland verstehen lernte, und sich würdig mache, selbst ein Clasiker zu werden? Kennen Sie nicht einen Greisen, dessen unwiderstehlicher Zauber Sie oft in die Zeiten der Ritter und in die unendlich schönen ewigen jungen Zeiten der Griechen versetzte? Kennen Sie nicht

einen Greisen, der ein zweiter Proteus, jetzt als Plato, jetzt als Aristipp — bald als Ariosto, bald als Lucian — hier als Cervantes, dort als Fielding, immer original, immer neu und unnachahmlich, die Tugend und Freude lehrte?

Dieser Greis, der Ruhm des abgeschiedenen Jahrhunderts, auf Deutschlands Parnass der Triumvir einer, schon lange die Geisel der Archonten und Kunstmästere und des lustigen Gesindels kleiner Duodezianischen und naselanger Hauptstädtchen und all der Treibereyen, Blackereyen, Herz- und Geistlosigkeiten, abderitischen Andenkens, und eben dadurch lange schon der überzeugendste Prediger helvetischer National- und Regierungseinheit.

Dieser Greis, der Erzieher eines der aufgeklärtesten Fürsten Deutschlands, hoch bey ihm in Ehren und Mitglied seines Hofrats, dem das hochlobl. Vorort Zürich einen monatlichen Aufenthalt verweigert hätte, wäre nicht unser College Füsli uraltwohlhergekommenen Bürge für ihn geworden, daß er während dessen Dauer einem wohlverordneten Spend- und Spitalamt nicht anheim fallen werde; dieser Mann ist nicht nur Dichter, Welt- und Menschenkenner, Philolog und Philosoph. Seitdem der göttliche Funke in Ihm erwacht ist, war er stets und ist es noch jetzt in der grossen, heiligen Bedeutung des Worts und in dem Sinn, den Phocion und Epaminondas, Leonidas und Brutus ihm gaben, ein wahrer, ächter Republikaner, unerschütterlich die Rechte seines Volkes und die Rechte der Vernunft und des Menschen gegen jedermann manhaft und nachdrucksanft zu vertheidigen. Er ist und war von jeher das Muster eines zärtlichen Gatten, der beste Vater und Freund seiner Kinder, der gewissenhafteste Bürger, der liebevolle Nachbar.

Dieser Mann ist und war von jeher der zärtlichste Liebhaber unsers Vaterlandes; die innigste Sympathie machte ihn Unterlaß zur Wonne seiner Seele, zum Schmerz seines Herzens; all das Gute und all das Unglück, das unserm Vaterland wiederfuhr, und die feurigste Liebe schont Ihn bey Helvetiens Wiedergeburt gleichsam neugeboren zu haben.

An den würdigen Sohn seines Freunden, der den ersten Schiffer und den ersten Menschen besang, der seinen Stab der Erde wiedergab, vermählte er das kostlichste Kleinod seines Herzens, die geliebteste seiner Tochter.

In unsern freundschaftlichen Gesprächen lernten wir schon eine geraume Zeit einen seiner hoffnungsvollsten Söhne:

kennen, achten und lieben, als einen Jüngling, der mit achtzig Republikanern gienge bis in den Tod. —

B. Gesetzgeber — ich schweige! Einmuthig wie am 18. Febr. 1801, als Ihr dahingerissen von höherer Begeisterung das Organ unserer Nation waret, und Eins und untrennbar mit einander zu leben und zu sterben beschlossen — einmuthig wie damals klopfen unsre Herzen all, und wir denken:

Das ist Wieland!

Hier ist das Denkmal, das ich unsrer Einstweiligkeit für die späteste Nachkommenschaft zu setzen wünschte:

Der gesetzgebende Rath verordnet:

Dem Dichter Wieland in Weimar soll das helvetische Bürgerrecht ertheilt seyn.

Am 15., 16. und 17. Merz waren keine Sitzungen.

Gesetzgebender Rath, 18. Merz.

Präsident: Huber.

Der B. H e g n e r von Winterthur erklärt, seine Ernennung in den gesetzgebenden Rath, um häuslicher Verhältnisse willen, nicht annehmen zu können. — Der Rath wird in 10 Tagen zu einer neuen Wahl schreiten.

Der Volkz. Rath erklärt durch eine Botschaft, daß er über den Decretsvorschlag, der den Saalinspektoren des gesetzgebenden Raths einen neuen Credit von 4000 Fr. eröffnet, nichts zu bemerken habe. — Der Decretsvorschlag wird hierauf zum Decrete erhoben.

Der Volkz. Rath übersendet die verlangte Zuschrift der Munizipalität Bern, durch die sie die Frage aufstellt: ob zu ihrer neuen Gemeindanlage, nicht auch von dem Personale der obersten Gewalten und ihrer Angestellten vergetragen werden soll?

Der Gegenstand wird an die Munizipalitätscommission überwiesen.

Der Decretsvorschlag der dem B. J. G. E b e l von Frankfurt an der Oder, das helvetische Bürgerrecht ertheilt, wird in neue Berathung genommen, und hierauf zum Decrete erhoben. (S. dasselbe S. 1200.)

Das Gutachten der Polizeycommision über allgemeine Paupolizey wird in Berathung genommen (S. dasselbe S. 1222; 27) und hierauf verworffen.

Das Gutachten der Pol. Com. über das Tavernenrecht des B. Staudli C. Sentis, (S. S. 1228) wird in Berathung genommen, und hierauf von dem Volkz. Rath nähere Aufschlüsse über diesen Fall verlangt.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanz-Commission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Der Volkz. Rath übersendet Ihnen hiebey das Resultat der Versteigerungen, welche über die zur Veräußerung bestimmten Nationalgüter im Et. Zürich vorgenommen wurden, und deren Genehmigung sowohl die dasige Verwaltungskammer als der Finanzminister vorschlägt. Der Volkz. Rath stimmt diesem Vorschlag bei, und ladet Sie B. G. ein, diese Versteigerungen, wenn Sie ihre Zustimmung erhalten haben, zu ratificiren.

Folgende Botschaft wird verlesen, und der Polizey-Commission überwiesen:

B. Gesetzgeber! Sie übermachen dem Volkz. Rath mit Ihrer Botschaft vom 12. Horn. eine Bittschrift von Peter Adam von Oberndorf, nebst nothigen Beylagen; in der ersten beklagt sich der P. Adam über den Beschluss vom 15. Jenner, welcher ihm das Recht eine neue Mühle zu errichten, untersagt, und Sie B. G. wünschen nun die Gründe zu wissen, welche den Volkz. Rath bewogen, obigen Beschluss zu nehmen und den P. Adam in seinem Begehrlein abzuweisen. Hier empfangen Sie die Adamsche Bittschrift nebst den Beylagen zurück. Es wird Ihnen Scharfblitc nicht entgangen seyn, was für ein Ton in der ersten herrscht, und daß, wenn eine solche Sprache sollte zur Mode werden, wann sich jeder wollte beykommen lassen, die Beschlüsse ejper der obersten Gewalten auf ähnliche Art zu zergliedern, um sich gleichsam zur Gegenpartey derselben aufzuwerfen, unfehlbar eine auffallende Verminderung der schuldigen und nothwendigen Achtung gegen die Regierung, und eine wunderbare Verwirrung in dem Geschäftsgang daraus entstehen müste. Ihrer Klugheit ist es überlassen, diesfalls die zweckmäßigen Verfügungen zu treffen; unterdessen bereite sich der Volkz. Rath die an ihn gestellte Anfrage, wie folget, zu beantworten.

Es ist eine unleugbare, unwidersprechende, auf die Natur selber gegründete Wahrheit, daß jede Ablenkung eines Theils von einem Bach, nothwendig eine Verminderung der Hauptmasse des Wassers, sey es durch Versteilung, Ausdünnung oder Verkälzung verursachen muß. Dieser Satz ist so wahr, daß darüber Sachkundige und Unkundige, Wasserwerk- und Wässerungsrecht-Besitzende einig sind, und es ist Thatsache, daß niemalen eine solche Ablenkung gestattet worden; andernst, sie habe sich auf ein wirkliches Recht gestützt, oder sie sey durch freundschaftliche Einkunfts- oder durch den Fall der anerkannten Nothwendigkeit und für den allgemeinen Nutzen oder endlich durch eine besondere Kunst bewirkt worden; ebenso ist Thatsache, daß dadurch in der ganzen Schweiz

alle bestehende Mühlen, als vorzüglich rechtmäßige Nutzniesser des Bachs an dem sie lagen, angesehen wurden, und das Wässerungs- und Oehlirecht, allezeit dem Mühlenrecht untergeordnet worden; und endlich ist es eben so Thatsache, daß wenn es se und an welchem Ort es seyn möchte, um Errichtung eines neuen Werks, besonders eines neuen Grabens zu thun war, alle dahinter am gleichen Bach gelegenen Wasserwerke und Ehehaften, sogar in der Strecke von 3 bis 4 Stunden sich dagegen widersezt.

Hier an dem Wildbach, in dem C. Solothurn gelegen, hat gewiß die Natur sich nicht verläugnet, gewiß wird wie an andern Orten, die gleiche Ursache, die gleiche Wirkung erzeugen, gewiß würde die von P. Adam vor gehabte Ablenkung, eine Verminderung des Wassers, und also eine schädliche Folge für die dahinter gelegenen Mühlen bewirkt haben — gewiß auch haben letztere ein altes und vorzügliches Recht auf die Benutzung dieses Bachs, um so da mehr, da P. Adam bey dem zweyten Augenschein selber eingestund, daß die Mühlbesitzer das Recht haben, alle Schleusen einzustellen, die auf seine Oehle führende ausgenommen, welches letztere ihm zwar von seiner Gegenpart verneinet wurde, und wosür er auch keine Titel aufzuweisen hat.

Aus allen diesen Gründen zog der Volkz. Rath die ganz natürliche und ungekünstelte Schlussfolge, daß die von P. Adam vorhabende Abänderung und Errichtung einer neuen Mühle, eine Verminderung des Wassers im Wildbach bewürke — für die ältern daran gelegnen Wasserwerk und Ehehafe von schädlichen Folgen sey: über das Mehr oder Weniger, wie auch über die vorgeblich in den neuen Graben sich ergießende Brunnquelle, deren Lauf natürlicherweise ohnedem nid sich geht, trat er nicht ein, und dies waren die Hauptmotive, den P. Adam in seinem Begehren abzuweisen.

Es sind noch einige Hauptbemerkungen, die den Volkz. Rath in seinem Beschlusse geleitet haben und die er Ihnen B. G. gleichfalls nicht vorenthalten soll. Betrachten Sie was war und was geschehen soll. Es sind Mattenbesitzer, die aber auf das Wässerungsrecht bey jedem Wassermangel Verzicht thun müssen; es ist eine Oehle in sehr geringer Entfernung vom Bach. Es ist allgemein bekannt, daß die Oehlen in der Schweiz niemalen das ganze Jahr, sondern nur hauptsächlich während 3 Monaten, in einer Jahreszeit, wo das Wasser gewöhnlich im Ueberflus sicht, betrieben werden; und noch ist ungewiß und nicht rechtlich entschieden, ob der Oehler das Recht habe, die vor der Oehle stehende

Schleuse offen zu halten oder aber ob die dahinter am Hauptbach gelegenen Mühlbesitzer das Recht haben, selbe zuzuwerfen? Jede Partey behauptet für sich Ja, und nun will P. Adam eine neue Mühle errichten, will selbe eine beträchtliche Strecke tiefer in sein Land setzen, will dadurch das ganze Jahr hindurch Tag und Nacht die freye Disposition über den Bach erlangen. Hierdurch würden die alten Mühlbesitzer in ihren Rechten so sehr eingeschränkt, daß sie höchstens hinter der neu zu errichtenden Mühle, alle fernere Entführung des Wassers zu verhindern die Aussicht haben könnten; und wenn dann nun P. Adam das verlangte erhalten hätte und die Mühle mitten in seinem Land gestanden wäre, was oder wer würde ihn gehindert haben, wenn seine Mühle nichts zu mahlen gehabt hätte, das Wasser und füraus des Nachts auf sein Land zu leiten oder sich mit den ihm nah gelegenen Güterbesitzern zu verstehen und ihnen das Wasser zukommen zu lassen? oder wenn endlich der Fall eingetreten wäre, daß der von P. Adam in seinen Gegnern gescholtene Brodneid in ihm selber erwacht wäre und er ihnen durch beständige Entziehung des Wassers am Mahlen hätte schaden wollen, so hätten seine Gegner dies auf keine andere Art als durch Aufstellung einer beständigen Wache verhindern können, und wie weit hätte eine solche Wache das Recht, sich in das Eigenthum des P. Adam zu versügen? wie oft wären Streit oder sogar Thätllichkeit entstanden?

Endlich scheint, daß P. Adam sich von seinem Eifer zu viel habe verleiten lassen, wenn er seine Gegner alle und unbedingt des Brodneids beschuldigt; es ist gewiß nicht Brodneid, wenn das Handlungshaus, Wagner und Comp., das in einer der Industrielosesten Gegenen der Schweiz s bis 600 Menschen Brod verschafft, sich in der Zahl seiner Gegner befindet; es ist nicht Brodneid, wenn dies nemliche Haus durch vielseitige Erfahrung und durch den von Wassermangel verursachten Schaden belehrt, sogar eine der bestandenen Mühlen erkaufst, um einzig seine zur Fabrik nötige Wasserwerke darin zu setzen. Partikularen die durch ihre Betriebsamkeit, die Industrie des Landes vermehren, zum Unterhalte der Armen beitragen, den Wohlstand ihrer Gegend vermehren, und also vortheilhaft auf das Ganze wirken, sind gewiß nützliche Bürger des Staats, und der Volkz. Rath wird immer glauben in seinen Pflichten zu seyn, selbe zu begünstigen und unterstützen, so oft es ohne Nachtheil und Beeinträchtigung eines Dritten seyn kann.

(Die Forts. folgt.)

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Donnerstag, den 9 April 1801. Viertes Quartal.

Den 19 Germinal IX.



An die Abonnenten.

Da mit dem Stück 312, das vierte Quartal des neuen Schw. Republikaners zu Ende geht, so sind die Abonnenten ersucht, wann sie die Fortsetzung ununterbrochen zu erhalten wünschen, ihr Abonnement für das fünfte Quartal ungesäumt zu erneuern.

Die Stempelgebühr, welcher von nun an die Zeitungsbücher unterworfen sind, macht eine Erhöhung des Preises derselben unvermeidlich. Das Abonnement für das fünfte Quartal ist also 4 Fr. 5 R. in Bern, und 5 Fr. 5 R. außer Bern, wogegen der Republikaner postfrei geliefert wird. Die Abonnenten werden leicht bemerken, daß bei dieser sehr mäßigen Preiserhöhung, mehr als ein Drittel der Stempelgebühr von dem Verleger selbst getragen wird.

Der Neue Schweizerische Republikaner ist die Fortsetzung folgender Blätter, von denen noch Exemplare um beygezeichnete Preise zu haben sind:

Der Schweiz. Republikaner, 3 Bände, jeder zu 8 Fr.
Supplement dazu 2 Fr.

Neues helvetisches Tagblatt, 2 Bände, jeder zu 6 Fr.

Neues republikanisches Blatt, 1 Band, 4 Fr.

Neuer schweizerischer Republikaner 4 Quartale, jedes zu

4 Fr.

Die Lücken, die sich zwischen diesen Sammlungen finden, sollen in einzigen Supplementheften nachgeliefert werden, sobald sich eine hinlängliche Zahl Abonnenten für diese Supplemente gefunden hat. Man pränumerirt für das erste Heft mit 3 Fr. bei dem Herausgeber oder bei J. A. Ochs.

Von den Registern zu obigen Sammlungen sind bis dahin drey zu den 3 Bänden des schweizerischen Republikaners und dachjenige zum ersten Band des Tagblattes erschienen: die übrigen sollen nachfolgen.

Gesetzgebender Rath, 18. März.

(Fortsetzung.)

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanz-Commission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Auf Ihre Botschaft vom 11. Dec.

lezhin, worin Sie die nöthigen Erläuterungen über verschiedene Abgaben verlangen, um deren Nachlass die Gemeinden Gempen und Seeven, aus dem Canton Solothurn ansuchten, überendet Ihnen der Vollziehungsrath sowohl die von denselben erhaltenen Petitionen und Schriften, als auch den über diesen Gegenstand erstatteten Bericht der Verwaltungskammer von Solothurn, samt mehreren Beilagen, wodurch Sie in den Stand gesetzt werden, über diese Angelegenheit das Gehörige zu beschließen.

Folgende Botschaft wird verlesen, und der Finanz-Commission überwiesen:

B. Gesetzgeber! Der Bürger Flukiger von Oberstels-
holz bittet in beyliegender Zuschrift, daß ihm ein mitten
im Lehenshof des Klosters St. Urban (Sonnhausen ge-
nannt) gelegenes Wiesenland gegen ein anderes von glei-
chem Maasse, aber an seine übrigen Grundstücke ansto-
send, abgetreten werden möge, um den Verdrüftlichkei-
ten auszuweichen, welche öfters zwischen ihm und den
Lehenleuten dieses Hofes wegen der Wässerung entstan-
den sind.

Sowohl die Verwaltungskammer, als der Verwalter
von St. Urban versichern, daß dieser schon in den Absich-
ten des vormaligen Abts gelegene Tausch, die sichersten
Vorteile für den Staat vereinige, indem mit Beybe-
haltung der Grundzinsgebühr, und des geometrischen
Güter-Inhalts wirklich das bessere Land, eine nützliche
Abrundung und zugleich die Aufhebung einer nachtheili-
gen und veralteten Verabfolgung von Zaunholz, erzie-
let werden. Diese Gründe B. G., bewegen den Volks-
Rath, von Ihnen die Bevollmächtigung zu Abschließung
dieses zum Vorteil der Nation aussfallenden Tausch-
tausches zu begehren.

Die Petitionencommission berichtet über nachfolgende
Gegenstände:

1. Die Gemeinde Gross-Dietwyl, Distr. Altishofen, Canton Luzern, stellt vor, die Benutzung ihrer beträchtlichen Gemeindgüter sey so vertheilt, daß jedem Burger, der das Alter von 30 Jahren erreicht habe, eine Rechtsame zustehe, und daß über das aus, so an den Häusfern lebende Rechte existiren, die jedoch, wenn die Häuser von Burgern besessen werden, welche ein Personalrecht geniessen, nicht benutzt werden können. Dieser Vertheilung des Genusses zufolg, seyen im gegenwärtigen Augenblick 116 Rechte, die ausgeübt werden. Was die objektive Benutzungsart anbetreffe, so werde jeweilen der dritte Theil im Kehr zur Anpflanzung von Erdspeisen gewidmet; die beyden übrigen Theile aber als Weyde benutzt; doch sey im letzten Jahr auch ein Theil des Weylands den Anteilhabern gegen Erlag von 60 bz., welche man zu Bestreitung anserordentlicher Gemeindbedürfnisse verwendet habe, zur Anpflanzung überlassen worden. Diese Einrichtung, die vorzüglich den Armen vortheilhaft sey, stimme durchaus mit ihren übrigen landwirtschaftlichen Verhältnissen überein, und gereiche noch dermal zur allgemeinen Zufriedenheit, mit Ausnahm des Distriktsstatthalters Zettels von Altishofen und seines Tochtermanns Edwemdirch Steinmann.

Diese beyden Individua verlangten nemlich gegen den Wunsch und Willen der übrigen 114 Rechtsamen-Besitzeren, die Theilung, oder wenigstens die Ausmarchung eines verhältnismässigen Anteils, um solchen auf beliebige Weise, als ihr volles Eigenthum zu benutzen, und B. Zettel treibe seine Unbescheidenheit so weit, daß er als Besitzer von 4 Häusern, gegen die bisherige Uebung, 4 Rechtsamen anspreche.

Da die Gemeinde ihrem Begehrn nicht entsprechen wollte, so haben sie sich an die Verwaltungskammer gewendet, die auf die gegnerische einseitige Vorstellung hin, die Gemeinde Gross-Dietwyl schon den 31. Januar angewiesen habe, ihrem Begehrn zu entsprechen; und als sie solches zu thun sich weigerte, habe die Verwaltungskammer den beyliegenden drohenden Befehl (der aber nicht begleyt) an sie abgehen lassen.

Nachdem nun die Petentin weitläufig die Gründe auseinander setzt, kraft deren sie glaubt, sich gegen das Theilungsbegehrn der B. Zettel und Steinmann setzen zu können, schliesst sie:

- 1.) Daf der Befehl der Verwaltungskammer des Et. Luzern vom 20. Horn. 1801 aufgehoben, und
- 2.) Wenn Zettel und Steinmann sich mit ihrem Theilungsbegehrn an den gesetzgebenden Rath wenden sollten, sie damit abgewiesen werden möchten.

Da der §. 19. des Gesetzes vom 13ten Hornung 1799 ausdrücklich jede Theilung eines Gemeindguts verbietet, bis auf die Erscheinung eines besondern Gesetzes; da ferner Sie B. G. durch Euer Gesetz vom 15. Dec. 1800 dieses Verbot nicht nur bekräftigt, sondern sogar festgesetzt habt, daß selbst diejenigen Gemeindgüter, die durch die Vertheilung ihres Genusses in unabänderliche Rechtsamen, gleichsam in das Privateigenthum übergegangen sind, nur mit ausdrücklicher Bewilligung des gesetzgebenden Raths vertheilt werden können, so ist das Verfahren der Verwaltungskammer des Cantons Luzern, in so fern nemlich, wie die Petentin es behauptet, das Begehrn der B. Zettel und Steinmann wirklich auf Vertheilung des Gemeindguts oder auf eine solche Ausmarchung eines Theils desselben gestellt, daß das ausgemachte Stück in das Privateigenthum fällt, offenbar unbesucht und willkürlich. In so fern hingegen es nicht auf das Eigenthum, sondern auf die Benutzung sich bezieht, so ist es dann allerdings unter dem Dispositif des Gesetzes vom 4. May 1799 enthalten. (Fris. f.)

Kleine Schriften.

Beschluß der Anzeige der Schrift: Ueber die Schweiz und über die Mittel und Bedingnisse einer neuen Organisation der helvetischen Republik für die Interessen des europäischen Staatenystems.

Das Alte und die Alten, das Neue und die Neuen — taugen Alle nichts: was soll dann geschehen? Wir werden, wie bisher, unsern Verf. selbst reden lassen.

„Der erste Zweck (heist es S. 61) der neuen Staatsorganisation der Schweiz, muß nothwendig dahin gehen, die politische Unabhängigkeit der Schweiz soweit zu sichern, daß diese Unabhängigkeit und die damit vorhandenen Staatsinteressen weder durch die Freihümer und Mistritte benachbarter Machthaber, noch auch durch die innern Schwächen des Schweizerstaats und seiner Verfassung, in Gefahr kommen können.“

Die Aufgabe ist, wie man sieht, umfassend genug. Zu ihrer Auslösung verlangt der Verf. drey Dinge:

1. „Eine politische Verfassung und Organisation des helvetischen Staats, welche, indem sie alle politischen Kräfte seiner ehmals getrennten kleinen Völkerstaaten fest vereint, zugleich auf die möglichste Entwicklung und Vervollkommenung dieser Kräfte abwekt.“
2. „Erfordert diese Sicherung, Rücksicht und Sorge für die Gründung eines festen Handels für die Schweiz“